



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/0664b/2019

Schwaz, den 27. März 2019

Betreff: Innsbrucker Straße 37/37a – Durchführung von Arbeiten – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Michael Lechner – 0664/611 63 02  
Bauführer:

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Arbeiten in der Innsbrucker Straße durch die Firma Ing. Hans Lang, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 08.04.2019 bis 03.05.2019, sowie vom 06.05.2019 bis 30.08.2019, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

**1. Bauarbeiten – Errichtung Untergeschoß/Erdgeschoß:**

Für die Durchführung dieser Arbeiten ist die Innsbrucker Straße, ebenso wie die Verbindungsstraße in Richtung Bundesstraße für den gesamten Verkehr zu sperren. Dazu sind nachfolgende verkehrsregelnde Maßnahmen festzulegen:

Die Innsbrucker Straße wird für den Individualverkehr zwischen dem Margreitner Platz und der Abzweigung Gilmstraße (Hofgasse) auf Baudauer gesperrt. Die Zufahrt bis zur Baustelle Innsbrucker Straße 37/37a ist möglich.

Die Einbahnregelungen in den Innsbrucker Straße zwischen dem Margreitner Platz und der Eni-Tankstelle sind durch das Abdunkeln der bestehenden Verkehrszeichen aufzuheben. Im Bereich Margreitner Platz und Eni-Tankstelle/Italo Classics sind die Verkehrszeichen „Achtung Gegenverkehr“ gem. § 50 Ziff. 14 StVO 1960 beidseitig aufzustellen.

Im Kreuzungsbereich Innsbrucker Straße/Margreitner Platz ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Innsbrucker Straße gesperrt – Zufahrt bis zur Baustelle möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff 16b StVO 1960 aufzustellen.

Im Kreuzungsbereich Wirtschaftsweg/Querverbindung zur Innsbrucker Straße zwischen den Wohnhäusern Innsbrucker Straße 34 und 34a ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.

Die im Bereich der Innsbrucker Straße situierten Bushaltestellen sind auf Baudauer nicht anfahrbar. Die Citybuslinie 3 ist entsprechend umzulegen.

Mit den Bauarbeiten für diesen Abschnitt wird am 8. April 2019 begonnen. Die Sperrung der Innsbrucker Straße endet längstens am 3. Mai 2019.

## 2. **Bauabschnitt – Erd- und Obergeschoße:**

Während der Durchführung dieser Arbeiten ist die Sperrung der Innsbrucker Straße nicht mehr vonnöten. Lediglich die Verbindungsgasse zwischen der Innsbrucker Straße und dem Wirtschaftsweg ist für die Aufstellung eines Kranes und von Baucontainern weiterhin zu sperren. Die Zufahrt zu den ausgewiesenen Parkplätzen im Bereich des Wenterhauses ist möglich.

Im Kreuzungsbereich Wirtschaftsweg/Querverbindung ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.

Der Gehsteigbereich im Bereich Innsbrucker Straße 37/37a ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche derartig abzuplanken, das eine Fahrspur von 3 m in der Innsbrucker Straße jederzeit für die Benutzung aufrecht bleibt.

Im Baustellenbereich in der Innsbrucker Straße ist gemäß Regelplan LO2 „Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens“, ergänzt um die Verkehrszeichen „Einengung linksseitig“ gemäß § 50 Ziff. 80b StVO 1960 und erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h gemäß § 52 Ziff. 10b StVO 1960 abzusichern.

Die Baustellenabgrenzungen haben in den Nachtstunden mit einer fixen Beleuchtung (kleine Blinklichter) verdeutlicht zu werden.

Dieser Bauabschnitt beginnt am 6. Mai 2019 und erstreckt sich bis 30. August 2019.

## 3. **Bauabschnitt: Herstellung der Außenanlagen:**

Die Herstellung der Außenanlagen haben den Richtlinien und Vorschriften für Straßenbau RVS 13.01.43 zu entsprechen, das heißt, speziell in diesem Fall, dass der Gehsteig gesamthaft neu herzustellen und zu asphaltieren ist.

Geplante Änderungen von Gehsteigkanten, etc. sind mit dem Stadtbauamt vor Beginn der Arbeiten abzusprechen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung

entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



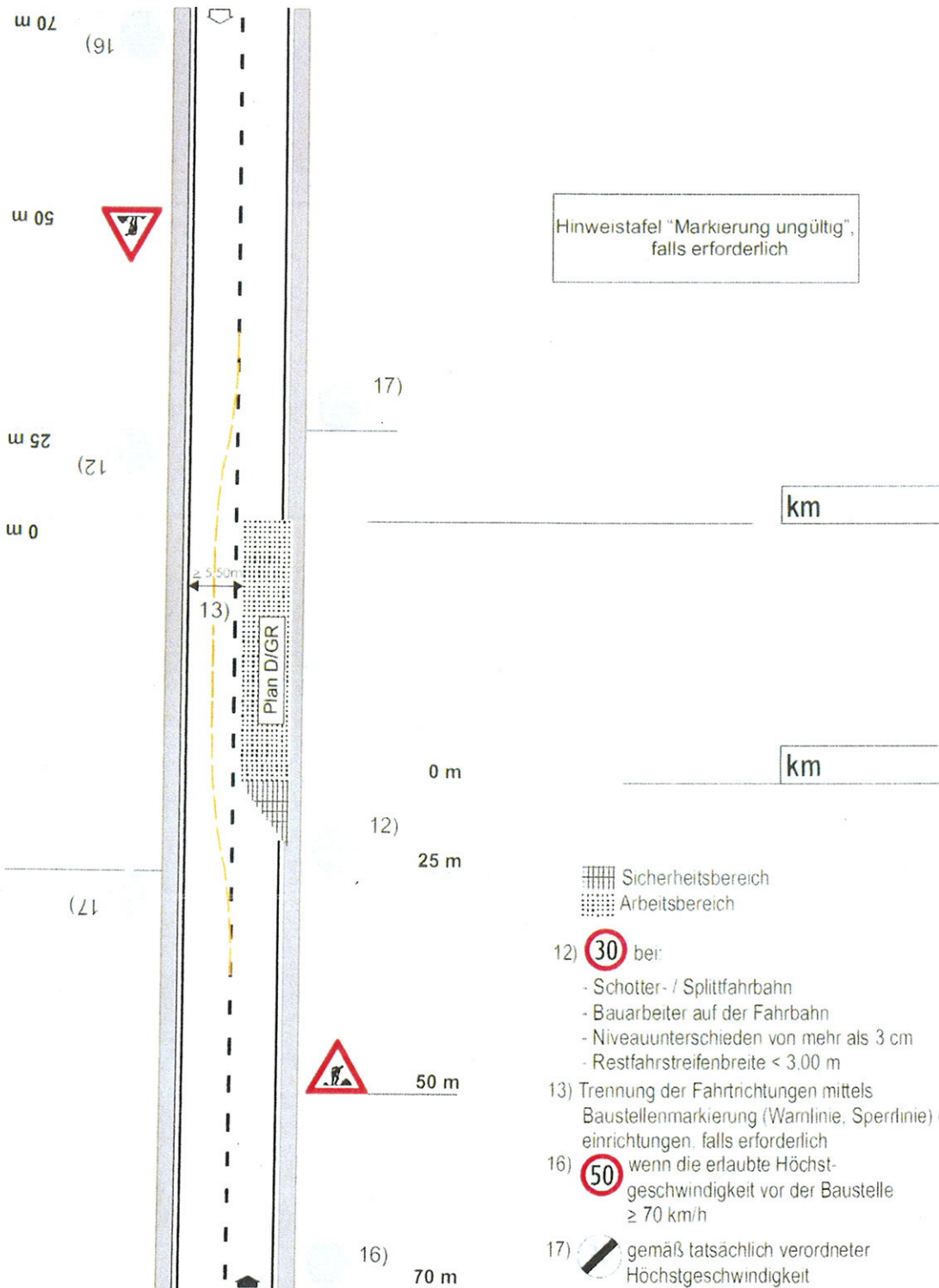
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Ing. Hans Lang, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO2

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 01.09.2016